

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Ahaus**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 12.06.2024, 11:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal IV, Sümmermannplatz 5 - Gebäude II -, 48683 Ahaus**

folgender Grundbesitz:

**Erbbaugrundbuch von Schöppingen, Blatt 1455,**

**BV lfd. Nr. 1**

Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Schöppingen, Flur 1, Flurstück 350, Gebäude- und Freifläche, Kolpingstraße 32, Größe: 679 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten liegt das Grundstück ca. 400 Meter südlich des Ortskerns von Schöppingen und ist im E R B B A U R E C H T bebaut mit einem Wohnhaus, Baujahr 1990, in Holzrahmenbauweise, als Fertighaus erstellt auf einem massiv errichteten Kellergeschoss, und mit einer Flachdachgarage. Die Wohnfläche beträgt im Erd- und Dachgeschoss zusammen 182 m<sup>2</sup> zuzüglich Nutzflächen im Keller und in der Garage. Mangels Innenbesichtigung durch den Gutachter ist ein Abschlag von 30.000,00 EUR vom ermittelten Sachwert in Abzug gebracht worden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

264.000,00 €

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.